

**Haushaltssatzung  
des Verbandes für die Volkshochschule Menden - Hemer - Balve  
für das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund der §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666, SGV NW 2023 in der z. Zt. gültigen Fassung) in Verbindung mit den §§ 18 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01.10.1979 (GV. NW. S. 621/SGV. NRW. 202 in der z. Zt. gültigen Fassung) hat die Verbandsversammlung des Verbandes für die Volkshochschule Menden - Hemer - Balve mit Beschluss vom 05.11.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes für die Volkshochschule Menden - Hemer - Balve voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	2.008.524 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.007.611 EUR
im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.018.524 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.963.761 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	20.000 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 EUR

festgesetzt.

**§ 2**

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen wird auf

200.000 EUR

festgesetzt.

## § 5

Zur Deckung des Umlagebedarfs im Ergebnisplan werden die von den Verbandsmitgliedern gem. § 24 (2) der Verbandssatzung zu erhebenden Umlagen wie folgt festgesetzt :

	Einwohner 31.12.2018 (§ 24 (2) Satz 2) (*) und (**)	
	Einw. 2018	Umlage 2020 EUR
Stadt Menden	52.912	118.806,08
Stadt Hemer	34.080	76.521,61
Stadt Balve	11.361	25.509,45
	<u>98.353</u>	<u>220.837</u>

	Nutzungsentgelte für Kursräume (§ 24 (2) Satz 3 a)	
		Umlage 2020 EUR
Stadt Menden		320.000
Stadt Hemer		43.000
Stadt Balve		25.000
		<u>388.000</u>

	Personal- und Sachkosten (§ 24 (2) Satz 3 b)	
		Umlage 2020 EUR
Stadt Menden		49.599
Stadt Hemer		28.270
Stadt Balve		15.254
		<u>93.123</u>

Hemer, 5.11.2019

Holm Diekenbrock  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Susanne Hermans  
Schriftführerin

(\*) Ab 2017 Berechnung von 2% Zuwachs, analog zur prognostizierten Steigerung der Personalkosten

(\*\*) Daten zum Bevölkerungsstand: <https://www.it.nrw/statistik/eckdaten/bevoelkerung-am-30062018-und-30122018-nach-gemeinden-93051>

## **2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW 1979 S. 621, SGV NW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 204), erforderlichen Genehmigung ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde Lüdenscheid mit Verfügung vom 05. März 2020 (Az. 42-15.10-14-03-17) erteilt worden.

Nach § 18 Abs. 1 GKG ist eine öffentliche Auslegung des Haushaltsplanes nicht erforderlich.

### **Hinweis**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Verband für die Volkshochschule Menden - Hemer - Balve vorher gerügt und dabei die verletzte Vorschrift und Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

24.03.2020

gez.  
Holm Diekenbrock  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung